

## VEREINBARUNG

zwischen der kooperierenden Einrichtung und der / dem Studierenden eines  
**MASTERSTUDIENGANGS** zum Master of Arts,  
Master of Science oder Master of Engineering<sup>1</sup>

Der besondere berufsintegrierende Charakter des nachfolgend genannten Masterstudienprogramms des DHBW Center for Advanced Studies (CAS) wird in folgender Vereinbarung abgebildet.

Zwischen

der mit der DHBW kooperierenden Einrichtung

und der / dem Studierenden

Fr. / Hr. Name: .....

Vorname(n): .....

Nationalität: .....

Geboren am: ..... in: .....

Anschrift: .....

E-Mail: .....

Tel.Nr.: .....

wird Folgendes vereinbart:

### 1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand der Vereinbarung ist das von der DHBW angebotene

Masterstudienprogramm: .....

mit dem Abschluss Master of Arts, Master of Science oder Master of Engineering.

Die theoretischen Grundlagen und die fachwissenschaftlichen Studieninhalte werden durch das CAS vermittelt. Mit dieser Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG begründet.

Das Studium beginnt am ..... und dauert in der Regel vier Semester.

### 2. PFLICHTEN DER / DES STUDIERENDEN

Die / der Studierende bemüht sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie / er nimmt insbesondere an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des CAS sowie an sonstigen Studienmaßnahmen teil.

### 3. PFLICHTEN DER KOOPERIERENDEN EINRICHTUNG

#### 3.1. EINBINDUNG

Zur Erfüllung der im Rahmen der curricularen Vorgaben gestellten Aufgaben ermöglicht die kooperierende Einrichtung der / dem Studierenden insbesondere die Befassung mit berufspraktischen Untersuchungsgegenständen sowie die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse.

#### 3.2. MASTERARBEIT

Bestandteil des Studiums ist die Abschlussarbeit. Die kooperierende Einrichtung bietet hierfür geeignete Problemstellungen und Untersuchungsgegenstände für die Masterarbeit an. Die Vergabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt durch das CAS.

#### 3.3. TEILNAHME AN STUDIENPHASEN ETC.

Die kooperierende Einrichtung schafft Rahmenbedingungen, die der / dem Studierenden die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Studienphasen, Prüfungen und weiteren Studienmaßnahmen ermöglichen.

#### 3.4. RICHTLINIEN

Die kooperierende Einrichtung anerkennt die erlassenen Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von kooperierenden Einrichtungen für ein Masterstudium. Demnach gilt unter anderem Folgendes:

- Die kooperierende Einrichtung benennt für die Masterstudierende / den Masterstudierenden eine Person im Sinne des § 65 c Absatz 3 LHG, die Ansprechperson für die Studierende / für den Studierenden ist und insbesondere die Einbindung der / des Studierenden in das entsprechende Praxisumfeld ermöglicht (§ 2 der Richtlinien).
- Die Zuständigkeit für die Feststellung und Aberkennung der Eignung der kooperierenden Einrichtung ist auf die Leitung des CAS übertragen (§ 16 Absatz 3 Nummer 17 LHG).

<sup>1</sup> Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach dem konkreten Master-Studienprogramm.

**4. BEENDIGUNG**

Der Vertrag endet mit Exmatrikulation der / des Studierenden. Soweit Externenprüfungen nach § 33 LHG durchgeführt werden, endet der Vertrag mit endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung. Im Übrigen kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (Weitere Regelungen zur Beendigung ggf. unter 6. ergänzen).

**5. ERGÄNZUNG ZUM ARBEITSVERTRAG**

Sofern die / der Studierende in einem Arbeitsverhältnis steht und die kooperierende Einrichtung der Arbeitgeber der / des Studierenden ist, ergänzt diese Vereinbarung den zwischen den Vertragspartnern bestehenden

Arbeitsvertrag vom: .....

**6. SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

Die Vertragspartner sind sich über Folgendes einig:

(Hier können beispielsweise Regelungen aufgenommen werden zur Übernahme der Kosten für das Studium, zur Beendigung dieser Vereinbarung, zum Urlaubsanspruch, zur Arbeitszeit oder Fortzahlung des Arbeitsentgelts etc.).

Weitere Vereinbarungen werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

6.1. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6.2. Die Vereinbarungen in den Nummern 1. bis 4. sind unabdingbar.

....., den .....

.....  
Kooperierende Einrichtung  
(Stempel / Unterschrift)

.....  
Die / Der Studierende  
(Unterschrift)

Nur ausfüllen, soweit die kooperierende Einrichtung nicht der Arbeitgeber der / des Studierenden ist:

Der Arbeitgeber der / des Studierenden schafft Rahmenbedingungen, die der / dem Studierenden die Teilnahme an den vorgesehenen Präsenzveranstaltungen, Studienphasen, Prüfungen und weiteren Studienmaßnahmen ermöglichen.

Weitere Vereinbarungen werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

....., den .....

.....  
Arbeitgeber der / des Studierenden

Der Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.